

**Nichtamtliche Textwiedergabe der Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz  
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage  
des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (Beitragssatzung),  
wie sie ab dem 21.08.2015 gilt**

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeines**

§ 1 Allgemeines

**II. Anschlussbeitrag**

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Anschlussbeitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

§ 7 Beitragspflichtige

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages, Billigkeitsmaßnahmen

§ 9 Vorausleistung

§ 10 Ablösung

**III. Kostenersatzanspruch**

§ 11 Kostenersatz

§ 12 Entstehen des Ersatzanspruch, Kostenersatzpflichtiger

§ 13 Vorausleistungen auf den Kostenersatz

**IV. Schlussvorschriften**

§ 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

§ 15 Datenerhebung und Datenverarbeitung

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Inkrafttreten

**I. Allgemeines**

**§ 1 Allgemeines**

(1) Der Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim (im Folgenden Verband genannt) betreibt eine öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden Schmutzwasseranlage genannt).

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

a) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung,

Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage. Der Beitrag umfasst nicht die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses.

- b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse, Hausanschlüsse, Hausanschluss-Vakuumschächte und Hauspumpwerke.

## **II. Anschlussbeitrag**

### **§ 2 Grundsatz**

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) In den Anschlussbeitrag wird der Aufwand zur Herstellung der Grundstücksanschlüsse nicht einbezogen. Die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse, Hausanschlüsse, Hausanschluss-Vakuumschächte und Hauspumpwerke bestimmt sich nach §§ 11 bis 13 dieser Satzung.

### **§ 3 Gegenstand der Anschlussbeitragspflicht**

(1) Gegenstand der Beitragspflicht sind Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
- c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne der Satzung ist das wirtschaftliche Grundstück, das heißt jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlichverbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

### **§ 4 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Vollgeschossmaßstab berechnet.

Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der beitragspflichtigen Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor (Abs. 3).

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinragen, die gesamte Grundstücksfläche,
- c) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§35 BauGB) hineinragen, die Grundstücksfläche im Bereich des Bebauungsplangebietes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- d) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, diejenige Fläche, die durch diese Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird,
- e) bei Grundstücken, die teilweise im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, diejenige Fläche, die im unbeplanten Innenbereich liegt,
- f) bei Grundstücken über die sich nach den Buchstaben a. bis e. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der dem Hauptkanal zugewandten Grundstücksgrenze bis zu einer Parallele, die in einer Tiefe verläuft, die der tatsächlich vorhandenen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (Sport-, Camping- und Festplätze), 75 % der Grundstücksfläche,
- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt sind, die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln,
- i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.  
Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln,
- j) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichem

Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Unterspeicher o. ä.), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt

- k) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage unter Beachtung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Dabei werden ausschließlich Vollgeschosse berücksichtigt, die wie folgt definiert werden:

- a) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.
- b) Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss.
- c) Die Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 des Baugesetzbuches oder in der Baugenehmigung eine andere Geländeoberfläche festgesetzt ist.
- (4) Der Nutzungsfaktor beträgt bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00  
und für jedes weitere Geschoss weitere 0,25.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
  - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,

- d. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, auf ganze Zahlen abgerundet,
- e. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche, auf ganze Zahlen abgerundet,
- f. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a. bis e. überschritten wird,
- g. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Festplätze, Campingplätze, Sportplätze) sowie bei Friedhöfen die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- h. bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- i. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und die tatsächlich bebaut sind, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- j. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss,
- k. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in diesem weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Baumassenzahl, noch die Geschossflächenzahl, oder die Geschossfläche, oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB):
  - aa. bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bb. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - cc. bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - dd. bei Grundstücken im Außenbereich, die nur mit niedrigen Wochenendhäusern, Lauben oder in ähnlicher Weise bebaut und die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- l. bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung - hinsichtlich der lichten Höhe der Räume - einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes Geschoss als ein Vollgeschoss.

- m. bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

### **§ 5 Beitragssatz**

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt je Quadratmeter der nach § 4 Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche 1,00 €.

(2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

### **§ 6 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 3 Abs.2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

### **§ 7 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentumsanteil beitragspflichtig.

(5) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 4 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

### **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages, Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Verband kann zur Vermeidung unbilliger sachlicher oder persönlicher Härten die Beitragsforderung im Einzelfall stunden oder erlassen. Bei Stundungen ist die Beitragsforderung durch ein Grundpfandrecht zu sichern und entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung zu verzinsen.

### **§ 9 Vorausleistung**

(1) Der Verband ist berechtigt, Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 70 v. H. auf die künftige Beitragsschuld zu verlangen, sobald mit der Durchführung einer Maßnahme zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Vorausleistung ist mit dem Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### **§ 10 Ablösung**

(1) Der Anschlussbeitrag kann, solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, durch vertragliche Vereinbarung abgelöst werden. Die Höhe des Ablösebetrages bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages gemäß §§ 4 und 5.

(2) Die Zahlung des Ablösebetrages vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht tilgt den Beitrag mit seiner Entstehung. Andernfalls wird der entstandene Beitrag durch die Zahlung des Ablösungsbeitrages abgegolten.

## **III. Kostenersatzanspruch**

### **§ 11 Kostenersatz**

(1) Wird für ein Grundstück ein Grundstücksanschluss an die Schmutzwasseranlage als Einzelbaumaßnahme (Lückenbebauung etc.) hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt, so ist der Aufwand für die Herstellung dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Das Gleiche gilt für die Kosten der Unterhaltung des Grundstücksanschlusses.

(2) Wird der Grundstücksanschluss dagegen im Rahmen einer Investitionsmaßnahme hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt, so ist der Aufwand dem Verband nach Einheitssätzen wie folgt zu erstatten:

|   |           |
|---|-----------|
| a) für den Grundstücksanschluss im Freigefälle<br>von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze                                  | 220.- €/m |
| b) für den Grundstücksanschluss im Drucksystem<br>oder Vakuumsystem von der Straßenmitte bis<br>zur Grundstücksgrenze             | 149.- €/m |
| c) für den Hausanschluss im Drucksystem<br>ab der Grundstücksgrenze bis zum Pumpwerk<br>oder Vakuumschacht (Hausanschlussleitung) | 54.- €/m  |

Die Schmutzwasserleitungen gelten als in der Straßenmitte verlaufend.  
Jeder angefangene Meter gilt bei a) bis c) als voller Meter.

(3) Werden mehrere Grundstücke im Freigefälle über einen Revisionsschacht oder im Druck- oder Vakuumsystem über ein Pumpwerk/ Vakuumschacht entsorgt, werden die Grundstücksanschlusskosten auf die Grundstückseigentümer nach der Zahl der entsorgten Grundstücke aufgeteilt.

### **§ 12 Entstehen des Ersatzanspruchs / Kostenersatzpflichtiger**

- (1) Kostenerstattungsansprüche entstehen mit der betriebsfertigen Herstellung der Haus-/Grundstücksanschlussleitung einschließlich des Pumpen- bzw. Vakuumschachtes.
- (2) Die §§ 7 und 8 gelten für die Erhebung des Kostenersatzes entsprechend.

### **§ 13 Vorausleistungen auf den Kostenersatz**

- (1) Der Verband kann Vorausleistungen auf den Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung des Haus- bzw. Grundstücksanschlusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten mit Beginn der Leistungsausführung anfordern.
- (2) Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Kostenersatz zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenersatzpflichtig ist

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Der Beitragspflichtige bzw. der Kostenersatzpflichtige hat dem Verband alle für die Berechnung des Beitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Er hat zu dulden, dass die mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband durch den Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Entsprechendes gilt auch für den Erbbauberechtigten oder Nutzer gem. § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz.



## § 15 Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge und des Kostenersatzes nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung aus folgenden Datenbeständen zulässig:

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach § 24 bis § 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauEriG - bekannt geworden sind,
- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern sowie
- d) aus den bei den Bauaufsichtsbehörden geführten Bauakten

(2) Erhoben und gespeichert werden folgende Daten:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer,
- Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten,
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

(3) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.“

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs.2 Bbg.KVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht erlaubt, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen,
- b) entgegen § 14 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Bußgeldverfahren mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) i.d. jeweils geltenden Fassung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

**§ 17 Inkrafttreten**

Diese Beitragsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.